

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2798
28.01.2026

**Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD**

Thüringer Gesetz zur Beseitigung rechtsfreier Räume im Asylbereich

A. Problem und Regelungsbedarf

Im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts bestehen Vollzugsdefizite und strukturelle Regelungslücken, die dazu führen, dass rechtskräftige oder vollziehbare aufenthaltsbeendende Entscheidungen in der Praxis nicht konsequent umgesetzt werden. Dies untergräbt die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz und setzt Fehlanreize, die Missbrauch und strategische Rechtsumgehung begünstigen.

Hierher gehört die rechtsstaatlich fragwürdige Praxis des sogenannten Kirchenasyls, für das im deutschen Recht keine Rechtsgrundlage existiert. Seit 2015 besteht lediglich eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Kirchen, wonach Kirchengemeinden Fälle des sogenannten Kirchenasyls innerhalb einer Frist melden und mit einer Härtefallbegründung unterlegen sollen. Eine unmittelbare gesetzliche Informationspflicht der Kirchen besteht nicht; die Behörden sind insoweit auf freiwillige Mitwirkung angewiesen. Damit entsteht eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Situation, in der sich einzelne Träger durch die bloße Bereitstellung von Unterkunft faktisch in eine Position bringen, die staatliche Entscheidungen suspendiert oder entwertet, obwohl sie hierzu weder berufen noch legitimiert sind; denn rechtlich handelt es sich beim sogenannten Kirchenasyl um eine private Unterbringung von Ausländern, die keinen Sonderstatus begründet und begründen darf. Die gegenwärtige Vollzugspraxis räumt kirchlichen Akteuren jedoch eine de-facto-Privilegierung ein.

Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Betroffenen untergraben, behördliche Zuständigkeiten werden aushebelt und ein unzulässiger Sonderweg eröffnet, der den Rechtsstaat in seiner Durchsetzungsfähigkeit beschädigt.

Die Thüringer Härtefallkommission ist auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission zur Übertragung der Anordnungsbefugnis über Härtefallersuchen (ThürHFVO) eingerichtet. Die Arbeitsweise der Thüringer Härtefallkommission ist rechtsstaatlich problematisch: Die Mitglieder der Härtefallkommission bringen auf dem Weg der Selbstbefassung von ihnen als Härtefälle betrachtete Fälle ein und entscheiden zugleich über die Bewertung und Behandlung dieser Fälle mit. Dies ist eine institutionelle Rollenvermischung, die elementaren Grundsätzen ordnungsgemäßer, unparteiischer Entscheidungsstrukturen widerspricht. Zudem veröffentlicht die Thüringer Härtefallkommission im Unterschied zu Kommissionen anderer Bundesländer, etwa Bayern oder Niedersachsen, bislang keine Jahresberichte mit Fallzahlen. Die fehlende Transparenz in Bezug auf die Kriterien für die Auswahl der von der Härtefallkommission behandelten und entschiedenen Fälle erschweren eine nachvollziehbare Kontrolle. Dies widerspricht einer Gleichbehandlung im Asylverfahren und steht in einem Spannungsverhältnis zu den rechtsstaatlichen Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Wohlfahrtsverbände sowie Flüchtlingsorganisationen und -vereine genießen einen Sonderstatus bezüglich des Zugangs zu Gemeinschaftsunterkünften: In § 2 Absatz 6 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) ist bisher ein Zugangsrecht von Vertretern solcher Verbände bzw. Organisationen und Vereine verankert. Diese Organisationen verfolgen indes regelmäßig ausschließlich die Interessen von Asylbewerbern und treten vielfach mit dem erklärten Ziel auf, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verzögern oder zu verhindern. Dadurch wirken sie nicht als neutrale Akteure, sondern als parteiliche Interessenvertreter im Verwaltungsverfahren. Zudem behindern sie regelmäßig den Rechtsvollzug; daher besteht kein Grund, ihnen einen privilegierten Zugang zu Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen.

B. Lösung

Die Auflösung der Thüringer Härtefallkommission beendet die intransparente Behandlung von Einzelfällen auf dem Weg der Selbstbefassung.

Durch eine gesetzliche Regelung, die das sogenannte Kirchenasyl als Form der freiwilligen, vorübergehenden Aufnahme behandelt, wird klargestellt, dass Kirchengemeinden nicht mehr privilegiert, sondern wie jeder anderer privater Träger der Beherbergung von Asylbewerbern

behandelt werden. Zudem werden die erforderlichen Mitteilungspflichten sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gesetzlich geregelt.

Im Übrigen wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach Gemeinschaftsunterkünfte nur mit einem richterlichen Beschluss zu einer Durchsuchung betreten werden dürfen.

Insgesamt werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung im Asylverfahren gestärkt und der Missbrauch bestehender rechtsfreier Räume verhindert.

C. Alternativen

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands lässt die rechtsfreien Räume im Hinblick auf fehlende Transparenz, willkürliche Eingriffe in staatliches Vollzugshandeln und mangelnde Nachvollziehbarkeit weiter bestehen und widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien.

D. Kosten

Es entstehen durch die Neuregelungen keine Mehrkosten.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Thüringer Gesetz zur Beseitigung rechtsfreier Räume im Asylbereich

Artikel 1

Aufhebung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission und zur Übertragung der Anordnungsbefugnis über Härtefallersuchen (ThürHFVO)

Die Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission und zur Übertragung der Anordnungsbefugnis über Härtefallersuchen (ThürHFVO) vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG)

§ 2 Abs. 6 ThürFlüAG wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchenasyl in Thüringen ist eine Form der vorübergehenden freiwilligen Aufnahme von Asylbewerbern durch Kirchengemeinden.“

§ 5 ThürFlüAG wird wie folgt neu gefasst:

„Aufsichtsrechte, Mitteilungspflichten, Verwaltungshandlungen im Kirchenasyl

(1) Die Aufsichtsbehörden können jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der in § 1 genannten Personen und die getroffenen Maßnahmen Auskunft verlangen sowie die Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte betreten, um die ordnungsgemäße Unterbringung und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Landesverwaltungsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sie einem Ausländer Kirchenasyl gewähren. Die Mitteilung umfasst den konkreten Ort der räumlichen Unterbringung des Ausländers.

(3) Zur Feststellung der Identität oder Ergreifung des Ausländers zum Zwecke der Abschiebung oder Rückführung darf die durchführende Behörde Gemeinschafts- oder Einzelunterkünfte sowie Räumlichkeiten des Kirchenasyls auf Anordnung eines Richters betreten. § 58 Abs. 7, 9a Aufenthaltsgesetz gelten entsprechend.“

§ 7 ThürFlüAG erhält folgenden Abs. 4:

„4. Für die Gewährung des Kirchenasyls besteht kein Anspruch des Trägers der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung gegenüber dem Land.“

Es wird folgender § 7a ThürFlüAG neu eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten“

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 ThürFlüAG nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche vollständig umsetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Das Gesetz schließt durch die Auflösung der Thüringer Härtefallkommission und durch Klarstellung der Rechtsstellung des sogenannten Kirchenasyls Lücken im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die geordneten und einheitlichen Verfahren bei der Prüfung und dem Bescheid von Asylgesuchen ausländischer Staatsbürger sowie deren Abschiebung oder Rückführung im Fall der Ablehnung des Asylgesuchs entgegenstehen.

Zu Art. 1:

Mit der Aufhebung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission und zur Übertragung der Anordnungsbefugnis über Härtefallersuchen (ThürHFVO) wird die Thüringer Härtefallkommission aufgelöst. Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – der bundesrechtlichen Grundlage für diese Verordnung – besteht keine Pflicht, eine Härtefallkommission einzurichten.

Zu Art. 2:

Die Änderungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes dienen der Schaffung klarer und verlässlicher rechtlicher Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Kirchenasyl in Thüringen. Das bisherige Fehlen einer gesetzlichen Grundlage hat zur Folge, dass Kirchengemeinden in Einzelfällen faktisch über den Gang der Durchsetzung von Abschiebungs- bzw. Rückführungsentscheidungen, insbesondere im Dublin-Verfahren, entscheiden können, ohne dass entsprechende Mitteilungs-, Auskunfts- oder Kontrollpflichten bestehen. Die Praxis des „Kirchenasyls“ beruht allein auf einer bundesweiten Vereinbarung aus dem Jahr 2015, die keine unmittelbare Bindungswirkung für die Länder oder Kommunen entfaltet. Dadurch entstanden intransparente Verfahrensabläufe und Unklarheiten über den tatsächlichen Aufenthaltsort ausreisepflichtiger Personen.

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 6 ThürFlüAG wird das Kirchenasyl als Form der vorübergehenden freiwilligen Aufnahme eingeordnet. Dies stellt klar, dass Kirchengemeinden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Ausländern wie sonstige private Träger der Beherbergung zu behandeln sind. Die Neuregelung trägt dazu bei, bisher bestehende Rechtslücken zu schließen, die Transparenz zu erhöhen und eine Gleichbehandlung aller Betroffenen sicherzustellen. Sie verhindert zudem, dass rechtsfreie Räume weiterbestehen, die die Durchsetzung geltenden Aufenthaltsrechts verzögern oder erschweren.

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 6 entfällt das bislang in Absatz 6 Satz 1 verankerte Zugangsrecht von Vertretern der Wohlfahrtsverbände sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen zu Gemeinschaftsunterkünften. Diese Anpassung trägt dem Grundsatz staatlicher Neutralität im Vollzug des Ausländer- und Aufenthaltsrechts Rechnung. Der Wegfall des Zugangsrechts gewährleistet eine klare Trennung zwischen staatlicher Aufgabenwahrnehmung und privater Interessenvertretung innerhalb der Unterkünfte. Die Regelung stellt sicher, dass der Vollzug des Aufenthaltsrechts ohne unbeabsichtigte externe Einflussnahme erfolgen kann und dient damit der Stärkung von Rechtssicherheit, Ordnung und Transparenz.

Die Neufassung des § 5 ThürFlüAG ergänzt diese Grundregelung um die erforderlichen Aufsichts-, Informations- und Zugangsrechte der Behörden. Durch die Einführung einer ausdrücklichen Mitteilungspflicht der Kirchengemeinden gegenüber dem Landesverwaltungsamt wird gewährleistet, dass die zuständigen Stellen über den Aufenthaltsort ausreisepflichtiger Personen zuverlässig informiert werden und Vollzugsmaßnahmen nicht aufgrund fehlender Datenlage ins Leere laufen. Die behördlichen Aufsichtsrechte stellen sicher, dass Unterbringung und Betreuung im Kirchenasyl den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ermöglichen es, die Einhaltung des Aufenthaltsrechts jederzeit zu überprüfen.

Schließlich schafft die Möglichkeit, Räumlichkeiten des Kirchenasyls zur Identitätsfeststellung oder zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten auf richterliche Anordnung zu betreten, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Kirchengemeinden und dem staatlichen Interesse an der effektiven Durchsetzung des Aufenthaltsrechts. Die Regelung verhindert, dass das Kirchenasyl zu einem faktischen Vollzugshindernis wird, und stellt die rechtsstaatliche Kontrolle sicher.

Im Übrigen wird mit der Regelung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach Gemeinschaftsunterkünfte nur mit einem richterlichen Beschluss zu einer Durchsuchung betreten werden dürfen.

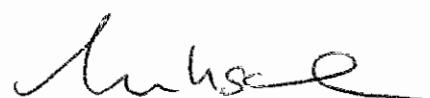
In ihrer Gesamtheit gewährleisten die Änderungen des ThürFlüAG einen klaren Rechtsrahmen, der die Transparenz erhöht, Missbrauch verhindert und die Gleichbehandlung aller im Asyl- und Aufenthaltsverfahren betroffenen Personen sicherstellt.

Die Neuregelung in § 7 Abs. 4 ThürFlüAG, wonach kein Anspruch des Trägers der Kirchengemeinde auf Kostenerstattung gegenüber dem Land besteht, ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Aufnahme von Personen im Kirchenasyl nicht um eine reguläre Unterbringung, sondern um eine freiwillige Leistung der betreffenden Kirchengemeinde handelt.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Muhsal".

Muhsal